



Chancen nutzen

Unternehmenssteuerreform II – die wichtigsten Anpassungen ab 2011

Seit dem 1. Januar 2009 ist der erste Teil der Unternehmenssteuerreform II – die reduzierte Dividendenbesteuerung – in Kraft. Der zweite Teil, der vor allem selbständige Unternehmer und KMU, aber auch Kapitalgesellschaften entlasten soll, wird auf den 1. Januar 2011 folgen. Die kommenden Steueranpassungen wirken sich auf die Nachfolgeregelung aus, begünstigen Strukturanpassungen und mildern die Doppelbesteuerung.

von Beat Strasser

Im Zentrum der Reform stehen die steuerliche Entlastung, die Anrechnung der kantonalen Gewinn- an die Kapitalsteuer sowie gezielte Massnahmen zugunsten von KMU, insbesondere für die Personengesellschaften. Für Selbständigerwerbende und Personengesellschaften liegt das Hauptgewicht der Reform in der steuerlichen Entlastung der Nachfolgeregelung.

Privilegierte Besteuerung bei Aufgabe der Selbständigkeit

Für selbständige Unternehmer, die das 55. Altersjahr erreicht haben und an die Geschäftsaufgabe denken, kann es sich lohnen, bis zum 1. Januar 2011 auszuharren. Heute müssen die Selbständigerwerbenden den sogenannten Liquidationsgewinn zusammen mit dem Einkommen versteuern. Wegen der Progression erhöht sich in der Folge die Einkommenssteuer. Ab 2011 wird der Liquidationsgewinn, getrennt vom übrigen Einkommen, privilegiert besteuert,

wenn der Unternehmer nach dem 55. Altersjahr oder infolge von Invalidität die selbständige Erwerbstätigkeit definitiv aufgibt. Besteuert wird neu nur noch ein Fünftel des Gewinns, der effektive Steuerbetrag muss jedoch mindestens zwei Prozent davon betragen. Hinter der Neuerung steht die Überlegung, dass Liquidationsgewinne aufgeschobene, ordentliche Jahressgewinne sind, die sich deshalb nicht auf die Steuerprogression auswirken dürfen.

Neu besteht auch die Möglichkeit, den Liquidationsgewinn in der Höhe eines fiktiven Einkaufs wie eine Kapitalleistung aus der Vorsorge besteuern zu lassen. Ähnlich einer Kapitalleistung aus der zweiten oder dritten Säule, gilt hier für Erträge nur ein Fünftel des üblichen Tarifs. Einen fiktiven Einkauf geltend machen können nur selbständig erwerbende Personen, unabhängig davon, ob sie einer zweiten Säule angeschlossen sind oder nicht. Bestehende Vorsorgeguthaben und bereits getätigte Bezüge

aus der Vorsorge werden bei der Berechnung des fiktiven Einkaufs berücksichtigt. Die gesonderte Besteuerung des Liquidationsgewinns ist eine neue Besteuerungsart, deren Umsetzung erst noch in der Verordnung konkretisiert wird.

Steueraufschub bei Überführung von Geschäfts- ins Privatvermögen

Eine weitere Anpassung betrifft die Besteuerung stiller Reserven. Der Besitzer einer Autogarage bewohnt das Gebäude, in dem sich sein Betrieb befindet. Will er nun die Liegenschaft in sein Privatvermögen übertragen, muss er heute Steuern auf die durch Abschreibungen entstandene Differenz zum Verkehrswert entrichten. Mit der Unternehmenssteuerreform II kann diese Besteuerung neu bis zum Verkauf der Liegenschaft aufgeschoben werden. Dieselbe Regelung gilt auch für Erben. Sie können die Besteuerung der stillen Reserven neu bis zur tatsächlichen Veräusserung aufschieben.

Zudem gilt die Verpachtung von Geschäftsbetrieben ab 2011 nicht mehr als Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit. Der Verpächter muss die stillen Reserven nicht mehr sofort versteuern, er kann auf Antrag den Zeitpunkt der Besteuerung selber bestimmen.

Förderung von Ersatzbeschaffungen und Strukturanpassungen

Ein weiteres Ziel der Unternehmenssteuerreform II war es, Strukturanpassungen zu erleichtern. So kann der Unternehmer ab 2011 Ersatzbeschaffungen, beispielsweise an Maschinen, Werkzeugen oder Infrastruktur, geltend machen, sofern der Erlös wieder in bewegliches Anlagevermögen investiert wird. Die heutige Bestimmung, dass das Ersatzgut die gleiche Funktion haben muss, entfällt. Mit dieser neuen Regelung können Gewinne aus dem Verkauf von Anlagen bei betrieblichen Umstrukturierungen vollumfänglich wieder investiert werden. Auch für Kapitalgesellschaften gelten ab 2011 die gleichen Bestimmungen wie für Einzelunternehmen und Personengesellschaften. Zudem wird der steuerneutrale Ersatz von Beteiligungen ausgeweitet. Der Beteiligungsabzug auf Ausschüttungen wie Dividenden und Kapitalgewinnen wird neu bereits für Beteiligungen von mindestens zehn Prozent am Kapital oder Gewinn, sowie bei einem Verkehrswert von einer Million Franken und mehr gewährt. Bisher lag die Grenze bei zwanzig Prozent und zwei Millionen Franken.

Wechsel zum Kapitaleinlageprinzip

Gegenwärtig unterstehen Rückzahlungen von Kapitaleinstellungen über dem Nennwert, welche juristische Personen wie Aktiengesellschaften an deren Gesellschafter leisten, der Einkommensteuer. Diese Regelung gilt auch, wenn es sich um Aufgelder oder Zuschüsse der Gesellschafter handelt. Ab 2011 können sämtliche Kapitaleinlagen, die seit dem 1. Januar 1997 geleistet wurden, einkommenssteuerfrei zurückerstattet werden, sofern diese separat ausgewiesen werden.

Praktische Umsetzung der Steueranpassungen

Die Unternehmenssteuerreform II ist zweifellos ein Schritt in die richtige Richtung. Sie beseitigt wesentliche steuerliche Hindernisse bei Nachfolgeregelungen für KMU und entlastet Personengesellschaften. Gleichzeitig eröffnet die Reform aber auch viele neue Möglichkeiten zur Steueroptimierung, bei denen es sich lohnt, genauer hinzuschauen. Ihr Treuhänder eruiert alle relevanten Punkte und berät Sie kompetent.

Die Unternehmenssteuerreform II auf einen Blick:	
Massnahme	Vorteil für KMU
I Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung	
Teilbesteuerung der Dividende für qualifizierte Beteiligungen, bei der direkten Bundessteuer zu 60 Prozent im Privatvermögen und zu 50 Prozent im Geschäftsvermögen	Mildert die wirtschaftliche Doppelbelastung des ausgeschütteten Unternehmensgewinns und stellt anderen Unternehmen Kapital für wirtschaftlich sinnvolle Investitionen zur Verfügung.
Ausweitung des Beteiligungsabzugs	Weitere Milderung der wirtschaftlichen Dreifachbelastung auf Stufe Unternehmen.

II Abbau von substanzzehrenden Steuern	
Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer bei den Kantonen	Reduziert die Steuerlast bei der Kapitalsteuer.
Einführung des Kapitaleinlageprinzips	Ermöglicht die steuerfreie Rückzahlung der von Anteilseignern erbrachten, offenen Kapitaleinlagen einschliesslich des bisher steuerbaren Agios.
Entlastungen bei der Emissionsabgabe	Verbilligt die Beschaffung von Eigenkapital für Genossenschaften durch Erhöhung des Freibetrags.

III Entlastung von Personenunternehmen in Übergangsphasen	
Ausweitung der Ersatzbeschaffung	Erleichtert die steuerfreie Übertragung von stillen Reserven bei der Neuausrichtung des Betriebs.
Vorteilhaftere Bewertung von Wertpapieren im Geschäftsvermögen	Reduziert die Vermögensteuer und den administrativen Aufwand bei der Steuererklärung.
Steueraufschub bei Übertragung von Liegenschaften vom Geschäfts- ins Privatvermögen	Die Besteuerung von Gewinnen kann aufgeschoben werden, bis sie tatsächlich realisiert werden.
Aufschub der Besteuerung stiller Reserven bei Erbteilung	Unterstützt die Weiterführung des Unternehmens durch Erben.
Entlastung der Liquidationsgewinne	Entlastet Selbständigerwerbende bei definitiver Aufgabe ihrer Erwerbstätigkeit durch steuerliche Milderung der Liquidationsgewinne.

Quelle: www.efd.admin.ch/dokumentation

TREUHAND | SUISSE Beat Strasser



ist Präsident des Schweizerischen Treuhänderverbands TREUHAND | SUISSE, Sektion Zürich und Partner bei Strasser & Vöggtli Treuhand AG, Küttigen

Weitere Informationen

Schweizerischer Treuhänderverband
TREUHAND | SUISSE Sektion Zürich
www.treuhandsuisse-zh.ch